

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 30. August

Nr. 38

Landesbehörden

Verlust von Dienstaussweisen

Bekanntmachung der Polizeiinspektion Stralsund

Vom 27. Juli 2021

Der Dienstaussweis mit der **Nummer 7285** wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 13. August 2021

Der vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ausgestellte Dienstaussweis mit der **Nummer 38578** ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 445

Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss für die L 30 Wittower Fähre – Wiek, ergänzende Alleebaumpflanzung Abschnitt 240, km 0,264 bis Abschnitt 250, km 1,200 auf Rügen

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

Vom 16. August 2021

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern (Planfeststellungsbehörde) vom 12. August 2021, Az.: 0115-553-14-26-3, wird der Plan für das o. g. Vorhaben gemäß §§ 45 i. V. m. 57 Absatz 1 und 6 StrWG M-V in Verbindung mit den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz festgestellt worden.

Auszug aus dem Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der von dem Straßenbauamt Stralsund vorgelegte Plan für die ergänzende Alleebaumpflanzung im Zuge der L 30 Wittower Fähre – Wiek auf Rügen (L 30 von Abs. 240 km 0+264 bis Abschnitt 250 km 1+200) auf der Insel Rügen wird mit den aus den Nebenbe-

stimmungen dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern, Ergänzungsblättern und Grüneintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17489 Greifswald

erhoben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) erhoben werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite www.egvp.de verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.

Hinweise zur Auslegung:

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **6. September 2021** bis zum **20. September 2021** im Amt Nord-Rügen, Ernst-Thälmann-Straße 37, Zimmer 206, in 18551 Sagard zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist nur nach Voranmeldung zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	9.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	9.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen Situation, die leider kurzfristige Änderungen der Möglichkeiten der Einsichtnahme mit sich bringen könnte, wird darum gebeten sich vor der geplanten Akteneinsicht telefonisch anzumelden (**038302/800-0**).

Der Beschluss und die Planunterlagen können auch in digitaler Form mit Auslegungsbeginn auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.strassen-mv.de/planfeststellung/beschluesse-strassenbau/>

Gemäß § 27a VwVfG ist allein der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich. Die Internetveröffentlichung tritt nicht an die Stelle der vorgeschriebenen herkömmlichen Bekanntmachung. Sie begleitet diese lediglich als ein zusätzliches Informationsangebot.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen unter Vorlage seines Personalausweises/Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte müssen eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorlegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 445

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 17. August 2021

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat auf Antrag des Straßenbauamtes Schwerin eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOB. M-V S. 363) für das Vorhaben „Ausbau der Ortsdurchfahrt Christinenfeld an der L 01“ (Az.: 0115-553-14-99-08/20) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 1 und 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahme nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

I. Straßenbauvorhaben

I.1. Ortsdurchfahrt Christinenfeld mit Neubau Geh- und Radweg

- Die Ortslage Christinenfeld befindet sich in keinem Biotopverbund und außerhalb unzerschnittener landschaftlicher Freiräume. Das Bauvorhaben liegt in einer geschlossenen Ortschaft.

Vor und hinter der Ortslage befinden sich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von ca. 1,122 km, wovon 878 m die Länge des Ausbaubereichs der Landesstraße L 01 betreffen, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen bei einer geschätzten Flächeninanspruchnahme von ca. 0,216 ha und einer geringen Neuversiegelung von ca. 0,141 ha bei einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von 5.000 m³ sowie die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der Ausbau der Ortsdurchfahrt erfolgt weitgehend im Bestand der vorhandenen Straßenachse bzw. im unmittelbaren parallel verlaufenden Straßennebenbereich der bestehenden Landesstraße L 01. Von der Baumaßnahme sind überwiegend durch Straßenbankette vorbelastete Randflächen mit vorhandenen, teilweise versiegelten und befestigten Bereichen von Einmündungen zu Anliegerstraßen und abgehenden unbefestigten Wirtschaftswegen betroffen. Auf der Südseite der L 01 erfolgt ein durchgängiger gemeinsamer Rad- und Gehweg als Lückenschluss zu dem beidseitig auf freier Strecke bestehenden Radweg für eine durchgängige Radwegführung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Auf der Nordseite werden innerorts bereichsweise vorhandene Gehwege erneuert bzw. neue Gehwege hergestellt. Der Ausbau der Rad- und Gehwege erfolgt mit Betonsteinpflaster. Die Regelbreite des Rad- und Gehweges beträgt 2,50 m bzw. 1,80 m bei reinen Gehwegen. Bei einer Führung an der Fahrbahn wird zusätzlich ein 75 cm bzw. 50 cm breiter Sicherheitsstreifen angeordnet. Der gleichzeitige Ausbau der Ortsdurchfahrt sowie des Geh- und Radweges reduzieren den baulich bedingten Flächenverbrauch in der gewählten Bauausführung auf das Mindestmaß.
- Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich 1,5 Jahre umfassen.
- Baubedingte Lärmimmissionen werden wegen regulärem Baubetriebs und ohne Vorhaltung einer Nachtbaustelle innerhalb der zulässigen Grenzwerte bleiben. Durch den richtliniengerechten Ausbau der Fahrbahn der L 01 zur und dem Betrieb des Radweges kommt es zu keiner nennenswerten Erhöhung von Immissionen. Es treten keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für umweltrelevante Schutzgüter auf.
- Ein Störfallrisiko nach § 8 UVPG ist auszuschließen.
- Im Vorhabensbereich befindet sich ein Baudenkmal. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Unter Beachtung der denkmalrechtlichen Vorgaben zur Sicherung sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Im Wirkraum des Vorhabens sind keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete der Natura 2000 vorhanden und es liegt außerhalb der Wirkzone des nächstgelegenen Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbuch und Salzhaff“ im Bereich der Wohlenberger Wiek sowie des Naturschutzgebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbuch“ mit jeweils über zwei Kilometer Entfernung.
- Das Vorhaben ist naturräumlich dem Ostseeküstenland zuzuordnen und die Landschaftseinheit wird als Klützer Win-

kel bezeichnet. Sie wird zumeist geprägt durch Biotope von geringer bis mittlerer naturschutzrelevanter Wertigkeit wie vorhandenes mesophiles Laubgebüsch, artenarmes Grünland und Zierrasen, Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten, ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandort und Lehmmacker. Für das Vorhaben ist die Fällung von insgesamt 43 Gehölzen vorgesehen, wovon zehn Einzelbäume dem Schutz nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. S. 221, 228) und 11 Bäume einer lückigen Allee dem Schutz nach § 19 NatSchAG M-V unterfallen. Zudem ist eine Beeinträchtigung von weiteren 17 gesetzlich geschützten Alleebäumen und drei nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen nicht vermeidbar. Die Baumverluste wurden im Zuge der Entwurfsplanung durch die Wahl der bedarfsgerechten und notwendigen Trassenführung entsprechend des Vermeidungsgebotes auf den erforderlichen Umfang reduziert. Der gesetzlich geschützte Baumverlust ist aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig. Im Weiteren erfolgt die Inanspruchnahme und Überbauung von Biotopen allgemeiner Bedeutung, insbesondere Grünland- und Ackerflächen sowie ruderalen Verkehrsnebenflächen. Die Umweltauswirkungen der Inanspruchnahme dieser im Wirkungsbereich der vorhandenen Landesstraße befindlichen Biotopflächen werden als nicht erheblich bewertet.

- Der Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch eine möglichst geringe Beeinträchtigung für alle im Straßenraum unmittelbar wachsenden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleebäume wird vor Beginn der Baumaßnahme durch Schutzvorkehrungen im gesamten Kronentraufbereich unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,50 m zur Kronentraufe und erforderlichenfalls vorzunehmende Wurzelbehandlungen erreicht. Trotz der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten, aber einschlägig vorbelasteten Biotope im Straßenrandbereich ist die vom Vorhaben ausgehende Umweltauswirkung nicht als derartig nachteilig zu bewerten, dass eine Erheblichkeitsstufe erreicht wird, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG auslöst. Die das Ortsbild bestimmenden charakteristischen Bäume und Strukturen bleiben in der sie prägenden Art erhalten. Die entstehenden visuellen Änderungen des Ortsbildes sind geringfügig zu bewerten und wirken sich nicht negativ auf das Landschaftsbild aus.
- Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere streng geschützter Arten, die geeignete Habitate für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien darstellen, gehen bau-, anlagen- und betriebsbedingt mit ca. 0,141 ha dauerhaft und weitere Flächen vorübergehend im Zeitraum der Vorhabenumsetzung durch Flächeninanspruchnahme und Erdarbeiten verloren, insbesondere betroffen sind die südlich der L 01 liegenden Offenlandflächen. Der Trassennahbereich mit seinen verkehrlichen Belastungen stellt keine Habitateignung geschützter Arten dar. Die biotopbezogenen Erhaltungsziele werden nicht berührt. Auf Grundlage des zum Vorhaben erstellten artenschutzrechtlichen Gutachtens können unter Berücksichtigung von

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch Bauzeitenregelungen, ökologische Baubegleitung, Errichtung eines Amphibienzaunes sowie den Ersatz von Fledermausquartieren im Fall des Nachweises Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgeschlossen und artenschutzrechtliche erhebliche Eingriffe vermieden werden.

- Im Ergebnis der Betrachtung einer Kumulationswirkung mit weiteren in Umsetzung oder Planung befindlichen Vorhaben liegen keine zu berücksichtigenden Kenntnisse vor. Die nachstehend genannten Teilmaßnahmen wurden auf Grundlage der umweltrelevanten Schutzgutbetroffenheit unter Einhaltung der §§ 18 – 20 NatSchAG M-V betrachtet. Anhand des erstellten Artenschutzbeitrages und Landschaftspflegerischen Begleitplanes kann eine schädliche Kumulation umweltrelevanter Auswirkungen durch alle Teilmaßnahmen im Rahmen des Gesamtvorhabens Ausbau der Ortsdurchfahrt Christinenfeld L 01 nach summarischer Prüfung und gegenwärtigem Stand ausgeschlossen werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen umweltrechtlich bedeutungsvollen Auswirkungen sind überwiegend baubedingt. Sie treten für die Dauer der Bauphase auf und können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des LUVPG M-V auslösen.

I.2. Baumgehungsstraße

- Die durch das Vorhaben unter I.1. bedingte zweistreifige Baustellenumfahrung auf der nördlichen Seite der Siedlung von Bau-km 220 bis ca. Bau-km 900 ist aufgrund des vollständigen Rückbaus nach Beendigung der Maßnahme und der damit verbundenen temporären Flächeninanspruchnahme nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die temporäre Zerschneidung der Grünflächen über die Bauzeit von 1,5 Jahren erfolgt im siedlungsnahen Bereich, wodurch die Auswirkung auf die Biotik als geringfügig eingestuft wird.
- Durch das Aufstellen von mobilen Fangzäunen und eine ökologische Baubegleitung können Betroffenheiten von Amphibien vermieden werden.
- Die für die Neuanlage der Baumgehungsstraße erforderliche Rodung von 31 Bäumen ist für die Umsetzung des Vorhabens nach Wahl der bedarfsgerechten und notwendigen Trassenführung und Abwägung des erforderlichen Eingriffs unvermeidbar. Im Übrigen führt die Beanspruchung mesophilen Laubgebüsches und weiterer durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelasteten Flächen wegen ihres temporären Bestandes und der nur mittleren Wertigkeit betroffener Biotope zu keiner Zerschneidung des Landschaftsbildes und erreicht keine für eine Umweltverträglichkeitsprüfung auslösende Erheblichkeitsstufe.

II. Wasserbauliches Vorhaben

- Das Wasser wird nach grundsätzlicher Neuregelung der Regenentwässerung dem natürlichen Wasserhaushalt zurückgeführt. Es sind im Vorhabengebiet keine Gewässer betroffen,

die der Berichtspflicht nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unterliegen. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten. Von einer Minderung der Grundwasserneubildung ist nicht auszugehen.

- Die maßnahmenbedingte Erneuerung der kreuzend bestehenden Vorfluter bei ca. Bau-km 0+340 und ca. Bau-km 0+720 zur späteren Entrohrung und Entwicklung zweier verrohrter Entwässerungsgräben dient der geordneten Entwässerung unter gleichzeitiger Behebung bestehender Versickerungsprobleme aufgrund des durch Geschiebelehm und Geschiebemergel geprägten Baugrundes. Sie dienen der Entwässerung der Flächen und Teiche, die südlich der Landesstraße angrenzen. Das Wasser wird in Richtung Ostsee zum Tarnewitzer Bach geführt. Aufgrund der Funktion dieser Vorflutleitungen wird das Verfahren zur Einstufung als Gewässer 2. Ordnung, das außerhalb des Bauvorhabens zeitlich nachfolgt, vorbereitet. Die Durchlässe der Gewässer unter der Landesstraße L 01 einschließlich beidseitiger Kontrollschächte werden im Zuge des Bauvorhabens hergestellt. Das Oberflächenwasser der Straße, des Geh- und Radweges sowie der angrenzenden Grundstücke erfolgt an diesen Punkten und wird gereinigt abgeleitet. In der Fahrbahn wird durchgängig ein Regensammler hergestellt. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots der Qualitätskomponenten für den Oberflächenwasserkörper ist mit der Neuregelung der Entwässerung vorgesehen.

Hinweis:

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 446

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i. V. m. § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 30. August 2021

Der EEW Energy from Waste Stavenhagen GmbH & Co. KG, Schultetusstraße 43b, 17153 Stavenhagen, wird auf Antrag vom 23. November 2020 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als zuständiger Behörde gemäß § 124a Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) gemäß §§ 8, 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis WE 003/21 vom 12. August 2021 für die Einleitung von Niederschlagswasser vom Anla-

gengelände der geplanten Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage in Stavenhagen, Schultetusstraße 43b, Gemarkung Stavenhagen, Flur 5, Flurstücke 91/22, 272/1 und 273 erteilt.

Mit der Genehmigung wurde verfügt:

1. Die Erlaubnis Nr. NW 502074/15/04 vom 30. Juli 2004 sowie die 1. Änderung vom 23. Juli 2010 werden widerrufen.
2. Die Erlaubnis wird bis zum 31. Dezember 2030 befristet erteilt.
3. Art, Umfang, Zweck und Dauer der Gewässerbenutzung
Die Erlaubnis umfasst die Einleitung des Niederschlagswassers von den in Blatt 1728 der Anlage zum Bescheid bezeichneten Dach-, Grün- und Verkehrsflächen (Gesamtfläche 18.688 m²) vom Betriebsgelände des Heizkraftwerkes für Ersatzbrennstoffe und der Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage (KVA) der EEW Energy from Waste GmbH & Co. KG Stavenhagen über ein Regenrückhaltebecken (RBB) mit Sedimentationsanlage in das Gewässer L510.40. Der maximal zugelassene Volumenstrom, gemessen am Einlauf des Gewässers, beträgt: $Q_{dr} = 7,1 \text{ l/s}$.
4. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung
Gewässer: L510.40
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Stadt: Stavenhagen, Gemarkung Stavenhagen, Flur 5, Flurstück 167/5
Einleitstelle: RW 33 362 112; HW 5 952 898
5. Auflagenvorbehalt
Die Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Maßnahmen zur Ableitung des Niederschlagswassers oder hinsichtlich der Art und Weise und des Umfangs der Gewässerbenutzung angeordnet werden können.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Für den Bescheid gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Auslegung des Bescheids WE 003/21

Eine Ausfertigung des Bescheids einschließlich der Begründung liegt in der Zeit **vom 31. August 2021 bis einschließlich 14. September 2021** aufgrund der derzeitigen Situation (Pandemie Coronavirus [COVID-19]) im Internet unter www.stalu-mv.de/ms im Bereich „Presse/Bekanntmachungen“ zur Einsichtnahme aus.

Sollte eine Einsichtnahme des Bescheids im Internet nicht möglich sein, kann unter der Tel.: **0395 38069530** eine Terminabstimmung für die Einsichtnahme des Bescheids

beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und
Kreislaufwirtschaft
Neustrelitzer Straße 120, Block D,
17033 Neubrandenburg

oder unter der Tel.: **039954283601** oder **039954283609**

beim Amt Stavenhagen
Bau- und Ordnungsamt
Neue Straße 35
17153 Stavenhagen

erfolgen.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 448

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 12. August 2021

822 K 34/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 13. Oktober 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Poggelow Blatt 255, Gemarkung Schwasdorf, Flur 1, Flurstück 224/1, Größe: 11.505 m²; Gemarkung Schwasdorf, Flur 1, Flurstück 224/2, Größe: 600 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Am Gutshof 11 – 14 in 17168 Schwasdorf

Gutsanlage, bebaut mit einem baufälligen, teilunterkellerten, eingeschossigen Gutshaus mit voll ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1850) sowie einer eingeschossigen Baracke, entkernt (Baujahr ca. 1970); Überbau eines Zwischenbaus auf das westliche Nachbargrundstück; es besteht Denkmalschutz

Verkehrswert: **49.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 16. August 2021

822 K 25/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 27. Oktober 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Behren-Lübchin Blatt 809, Gemarkung Behren-Lübchin, Flur 1, Flurstück 4, Größe: 3.998 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Dorfstraße 32 in 17179 Behren-Lübchin eingeschossige, massive Doppelhaushälfte (Baujahr ca. 1900), leer stehend, umfassender Modernisierungs- und Sanierungsbedarf; weitere Nebengebäude (Stall, Garage, Schuppen); das Grundstück unterliegt dem Flurneuerungsverfahren „Bäbelitz“. Hofraumverhandlungen zur Aufstellung des Bodenordnungsplanes wurden noch nicht durchgeführt.

Verkehrswert: **55.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 449

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 16. August 2021

41 K 63/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 20. Oktober 2021, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Kulturbahnhof – Osnabrücker Straße 3, 17489 Greifswald, Großer Saal (Tagungsraum) öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lütow Blatt 236, Gemarkung Neuendorf W, Flur 6, Flurstück 52/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 1, Größe: 732 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einer eingeschossigen, reetgedeckten Doppelhaushälfte mit etwa 85 m² Wohnfläche (ca. 52 m² EG, ca. 33 m² DG) sowie einem Stallgebäude (ca. 249 m² Brutto-Grundfläche) und kleinem, abbruchreifen Asbestschuppen an der Gebäuderückseite. Neztelkow/Lütow ist ein idyllischer Ort unmittelbar am Achterwasser auf der Halbinsel Gnitz/Insel Usedom.

Verkehrswert: **170.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. November 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Sicherheits-, Hygiene- und Datenerhebungsbestimmungen; zu finden auf der Internetpräsenz des Amtsgerichts Greifswald und unter www.zvg.com.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 450

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 12. August 2021

702 K 24/17

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 18. November 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Samtens Blatt 1843, Gemarkung Natzevitz, Flurstück 48 der Flur 2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Natzevitz 17, 17a, Größe: 3.916 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Mit einem leer stehenden Wohnhaus (Bauliche Nutzung: Außenbereich nach § 35 BauGB; Aufgabe der Nutzung, daher Baugenehmigung für weitere Nutzung notwendig; Klärung über Amt West-Rügen; Abwasser nicht erschlossen; Ausbausubstanz komplett zerschlagen) nebst Nebengelass in 18573 Samtens, OT Natzevitz 17, 17a.

Verkehrswert: **25.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juli 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 11/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 21. Oktober 2021, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Preetz Blatt 190, Gemarkung Schmedshagen, Flur 12, Flurstück 51, Erholungsfläche, An der Ringstraße, Größe: 4.419 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Auf dem in 18445 Preetz, OT Schmedshagen gelegenen Grundstück befinden sich verschiedene bauliche Anlagen (z. B. Garage, Kleintierställe, Lager, Schuppen, Werkstatt); teilweise ohne Baugenehmigung. Für den Bereich des Grundstücks gibt es keine Bauleitplanung.

Verkehrswert: **68.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 13. August 2021

701 K 12/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 21. Oktober 2021, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Steinhagen Blatt 750, Gemarkung Seemühl, Flur 2, Flurstück 196, Waldfläche, Nördlich des Steinhäger Weges, Jagen 34, Größe: 11.003 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein Waldgrundstück mit Laub- und Nadelbäumen an einem Forstweg in 18442 Steinhagen, OT Seemühl; mittlerer Alterswert der Bäume: 70 Jahre. Vereinzelt Sturmschäden.

Verkehrswert: **7.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 17. August 2021

704 K 25/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 4. November 2021, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ribnitz-Damgarten, Blatt 4001, Gemarkung Damgarten,

Flur 1, Flurstück 60, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Straße 18, Größe: 1.323 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): mit einer Doppelhaushälfte (Altbau 30er-Jahre nebst Anbau 1964; teilunterkellert; WF ca. 140 m²; verschlissene Roh- und Ausbausubstanz – außer Fenstermodernisierung von ca. 1995; Hausschwamm in Gebäude 1 möglich durch Durchfeuchtungen) nebst Zwischenbau und Nebenglass bebauten Grundstück in 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Damgarten, Rosa-Luxemburg-Straße 18

Verkehrswert: **86.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 450

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**
– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 16. August 2021

30 K 40/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 18. November 2021, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Carlow Blatt 2163, BV-Nr. 3, Gemarkung Carlow, Flur 1, Flurstück 41/2, Straßenverkehrsflächen, Größe: 110 m²; Gemarkung Carlow, Flur 1, Flurstück 41/3, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 12, Größe: 350 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Anschrift: 19217 Carlow, Bergstraße 12

Es handelt sich um ein zweigeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienhaus (Bj. ca. 1890, WF ges. ca. 136 m²). Eine tlw. Modernisierung erfolgte seit 1990; es bestehen aber ein deutlicher Reparatur- und Instandsetzungsstau sowie Baumängel/Bauschäden.

Verkehrswert: **179.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 451

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 12. August 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Lentschow, Flur 6, Flurstücke 24, 28 und 29 mit einer Größe von insgesamt ca. 9,9163 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung und der Luft zu erwarten.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.
- Mit der Aufforstung der Flächen entsteht eine Veränderung des Landschaftsbildes, die keine negativen Folgen erwarten lässt, da weiterhin ausreichend Offenland bestehen bleibt.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 452

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 12. August 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Wiendorf, Flur 5, Flurstück 126 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,10 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung und der Luft zu erwarten.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.
- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 452

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbandes
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 15. August 2021

Aufgrund § 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 98), i. V. m. § 40 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes vom 22. März 2012 (AmtsBl. M-V/AAz. M-V S. 443), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Juni 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. M-V S. 637), wird nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 26. Mai 2021 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa vom 27. Juli 2021 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes erlassen:

Artikel I

Die Satzung des VM-V wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auch im Rahmen von Videokonferenzen oder Hybridsitzungen fassen.“

Artikel II

Diese Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, 26. Mai 2021

Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern
gez. Nils Lindemann

Nils Lindemann
Direktor

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern wird hiermit ausgefertigt.

15. August 2021

Nils Lindemann
Direktor

